

Allgemeine Versicherungsbedingungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung im Sinne des KVG

Ausgabe 01.2026

Artikel 1 – Geltungsbereich der Allgemeinen Bedingungen

1.1 Die Rechte und Pflichten der versicherten Person und der Assura-Basis AG (nachfolgend «Assura») werden in erster Linie vom Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 und dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie deren Verordnungen bestimmt. Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind ergänzend zu und im Einklang mit den vorgenannten Gesetzen anwendbar.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für alle von Assura gemäss KVG angebotenen Versicherungsmodelle. Die Besonderen Versicherungsbedingungen jeder Versicherungskategorie ergänzen die den Parteien obliegenden Pflichten.

1.3 Der in den vorliegenden Allgemeinen sowie in den Besonderen Bedingungen verwendete Begriff «Versicherte Person» umfasst sowohl Versicherte männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1.4 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und werden ab diesem Datum automatisch für alle Versicherten von Assura angewendet. Die Bedingungen sind auf assura.ch einsehbar oder können jederzeit verlangt werden.

1.5 Bei Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden die versicherten Personen vor deren Inkrafttreten schriftlich darüber informiert, zum Beispiel im Kundenmagazin.

Artikel 2 – Beitritt – Beginn des Leistungsanspruchs

2.1 Personen, die dem Versicherungsobligatorium gemäss Art. 3 KVG unterstellt sind, können eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen, indem sie Assura alle für ihren Beitritt notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen.

2.2 Die versicherte Person erhält eine Versicherungspolice die das gewählte Versicherungsmodell und die gewählte Franchise bescheinigt.

2.3 Erfolgt der Beitritt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnt der Versicherungsschutz im Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz. Bei verspätetem Beitritt beginnt der Versicherungsschutz im Zeitpunkt des Beitritts. Bei nicht entschuldbarer Verspätung hat die versicherte Person einen Prämienzuschlag zu entrichten (Art. 5 KVG).

Artikel 3 – Unfalldeckung

3.1 Versichert sind grundsätzlich die Folgen von Krankheit und Unfall. Bei Unfall werden die Kosten für die gleichen Leistungen übernommen wie bei Krankheit.

3.2 Auf Antrag der versicherten Person kann Assura die Unfalldeckung sistieren und die Prämie entsprechend reduzieren, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie voll nach dem UVG versichert ist.

3.3 Die Sistierung der Unfalldeckung wird frühestens am ersten Tag des Monats rechtswirksam, der auf den Eingang des Antrags der versicherten Person folgt.

Artikel 4 – Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, Assura alle Dokumente einzusenden und alle Auskünfte zu geben, die zur Bestimmung des Leistungsanspruchs erforderlich sind. Zu diesem Zweck entbindet sie die Leistungserbringer soweit erforderlich von der beruflichen Schweigepflicht.

4.2 Bei Behandlung im Ausland stellt die versicherte Person Assura die Originalrechnungen mit Angabe der Behandlungsdaten, der Diagnose, der erbrachten medizinischen Leistungen, des Betrags pro Leistung sowie Name, Adresse und Telefonnummer des ausländischen Leistungserbringers zu.

4.3 Assura kann von der versicherten Person die Übersetzung von fremdsprachigen Unterlagen in eine Landessprache der Schweiz oder ins Englische verlangen.

4.4 Assura kann eine versicherte Person auf eigene Kosten von ihrem Vertrauensarzt oder von einem Therapeuten ihrer Wahl untersuchen lassen.

4.5 Die versicherte Person hat Assura spontan über allfällige Leistungen eines anderen Versicherers im Zusammenhang mit einem der Assura gemeldeten Versicherungsfall zu informieren, wenn diese Leistungen Auswirkungen auf die Leistungspflicht von Assura ihr gegenüber haben können.

4.6 Die versicherte Person ist verpflichtet, Assura Angaben zu einem gültigen Bank- oder Postkonto mitzuteilen, auf das die Leistungsvergütungen zu überweisen sind. Hat Assura eine Zahlung per Auszahlungsschein vorzunehmen, erhebt sie einen Pauschalbeitrag für ihre Kosten in der Höhe von CHF 20 pro Zahlung.

4.7 Die versicherte Person hat Assura sämtliche Änderungen der zur Verwaltung ihrer Versicherungspolice erforderlichen persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen (Bankverbindung, Wohnsitzadresse, Ende der Unfalldeckung durch den Arbeitgeber etc.).

4.8 Verursacht die versicherte Person infolge der Verletzung ihrer Mitwirkungs- und/oder Auskunftspflicht zusätzliche Verwaltungskosten, so können ihr diese in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5 – Prämienzahlung und sonstige Forderungen

5.1 Die Prämien sind im Voraus spätestens am vereinbarten Fälligkeitsdatum zu bezahlen.

5.2 Für fällige Beitragsforderungen sind Verzugszinsen von 5% zu leisten.

5.3 Die Zahlung der Prämien oder sonstiger Forderungen ist per Bank- oder Postüberweisung möglich. Barzahlungen werden in den Niederlassungen von Assura nicht akzeptiert. Entscheidet sich die versicherte Person für eine Zahlung am Schalter oder an einem anderen physischen Zugangspunkt der Post, kann Assura ihr die Postgebühr für Zahlungen am Schalter in Rechnung stellen.

5.4 Bei jährlicher oder halbjährlicher Prämienzahlung kann Assura der versicherten Person einen Prämienrabatt gewähren. Der Rabatt wird nicht gewährt, wenn die versicherte Person ihre Prämien nicht am vereinbarten Fälligkeitstermin bezahlt.

Artikel 6 – Zahlungsverzug der versicherten Person

6.1 Begleitet eine versicherte Person nach Erhalt einer Zahlungserinnerung nicht fristgerecht die Prämien, den Selbstbehalt, die Kostenbeteiligungen sowie andere dem Versicherer geschuldete Beträge, erhält sie eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

6.2 Wird der gemahnte Betrag danach nicht innerhalb von 30 Tagen vollumfänglich beglichen, wird ein Betreibungs- oder Konkursverfahren eingeleitet.

6.3 Bei Zahlungsverzug hat die versicherte Person die Verwaltungskosten zu tragen, insbesondere für Mahnungen, Zahlungsaufforderungen und Betreibung. Darüber hinaus trägt die versicherte Person alle Kosten, die Assura im Zusammenhang mit einem Betreibungsverfahren entstehen.

6.4 Assura kann sich je nach den Umständen bereit erklären, die zuständige Behörde um Löschung einer ursprünglich gerechtfertigten Betreibung zu ersuchen. Gegebenenfalls zahlt die versicherte Person einen Pauschalbetrag von CHF 20 zur Deckung der Verwaltungskosten dieses Verfahrens.

Artikel 7 – Verrechnung

7.1 Assura behält sich das Recht vor, ihre Forderungen mit Beträgen zu verrechnen, die sie der versicherten Person schuldet. Eine Ausnahme bilden Leistungsforderungen, die sie der versicherten Person in jedem Fall zu zahlen hat.

7.2 Ein Recht der versicherten Person zur Verrechnung ihrer Schulden mit Forderungen gegenüber Assura besteht nicht.

Artikel 8 – Rechtsmittel

8.1 Ist die versicherte Person mit einem Entscheid des Versicherers nicht einverstanden, kann sie verlangen, dass eine Verfügung erlassen wird.

8.2 Gegen eine Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache beim Versicherer erhoben werden.

8.3 Einspracheentscheide können mittels Verwaltungsrechtsbeschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden.

Artikel 9 – Datenschutz

9.1 Assura bearbeitet Personendaten ihrer Versicherten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, AHV-Nummer, Geburtsdatum, medizinische Daten, Angaben zum Kontostand der versicherten Person, Versicherungsdeckungen usw.) namentlich zur Ermittlung des Leistungsanspruchs, zur Berechnung und Erhebung von Prämien sowie zur Berechnung des Risikoausgleichs (Art. 84 KVG).

9.2 Andere Bearbeitungen können mit Zustimmung der versicherten Person gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) durchgeführt werden.

9.3 Assura delegiert bestimmte spezifische Tätigkeiten und die damit zusammenhängende Datenverarbeitung an externe oder interne Dienstleistungsgesellschaften innerhalb der Assura-Gruppe. Die Delegation wird durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt, in der sich die beauftragten Unternehmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung verpflichten.

9.4 Assura ist zudem berechtigt, die Personendaten ihrer Versicherten an andere Organe oder Behörden weiterzugeben, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist (Art. 84a KVG).

Artikel 10 – Mitteilungen

Die Mitteilungen von Assura erfolgen rechtsgültig an die letzte Post- oder E-Mail-Adresse, die die versicherte Person angegeben hat, oder über den Kundenbereich, falls sie dieser Kommunikationsform zugestimmt hat.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Bedingungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Assura-Basis AG